

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. April 1871.

1. Empfang der aus dem Felde heimkehrenden Krieger.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats, eine Deputation zu wählen, welche mit dem Senate die zu veranstaltenden Empfangsfeierlichkeiten feststelle und ausführe, wie auch damit, daß die für die Feier erforderlich werdenden Ausgaben aus dem Fond für außerordentliche Geldverwendungen während des Krieges bestritten werden, einverstanden und hat zu Mitgliedern dieser Deputation ihrerseits erwählt die Herren:

Dr. H. A. Schumacher,
Heinr. Müller,
J. D. Helmken,
H. Nichtenberg,
Herm. Schaffert,
Ed. Pavenstedt,
H. W. Hanschild,
J. H. Weyland,
W. Frahm,
von Hünteln,
Richter Heinkefen,
Dr. Pavenstedt.

2. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

In die Stelle der aus dieser Administration ausgetretenen Herren J. F. Walte und J. D. Helmken hat die Bürgerschaft erwählt die Herren:

J. A. Harmßen,
C. A. Traub.

3. Gesetz, den strafbaren Bankerutt betreffend.

Unter Streichung des §. 5 erteilt die Bürgerschaft im Uebrigen dem Entwurfe ihre Zustimmung, jedoch mit dem Bemerken, daß damit der Frage, ob rückfichtlich des Bundesstrafgesetzbuches und dieses Gesetzes dem Begriffe „Kaufmann“ die im Deputationsberichte erörterte Definition des Handelsgesetzbuches zum Grunde zu legen sei, nicht präjudicirt sein solle.

Auch ist es ihr genehm, daß die berichtende Deputation mit einer Revision der Strafbestimmungen unserer Steuergesetze und Entwerfung eines Disciplinargesetzes beauftragt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. April 1871.

1. Empfang der aus dem Felde heimkehrenden Krieger.

Zu Mitgliedern der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation hat der Senat die Herren Senator Dr. Pfeiffer, Senator Buss und Senator Dr. Herm. Gröning ernannt.

2. Melkerplatz.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen wegen Ankaufs des für die projectirte Straßenverbindung mit dem Melkerplatze unter Expropriationspflicht gestellten Grundstückes von Johann Everhard Flügger an der Keperbahn Nr. 34 unter Vorbehalt seiner Beschlussfassung der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt er, daß der Umfang des anzukaufenden Grundstückes zwar das ursprünglich in Aussicht genommene Maß überschreitet, die Finanzdeputation jedoch bei der erforderlichen Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 15. April 1871.

Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, den Melkerplatz betreffend.

Als bald nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft, d. d. 15./17. März d. J., die Grundstücke von Joh. Everh. Flügger und Joh. Gätjen, soweit solche zu einer Verbindung des Melkerplatzes mit der Straße an der Keperbahn in neunzigfüßiger Breite erforderlich würden, unter Expropriationspflicht gestellt waren, ist es einigen hierzu committirten Mitgliedern der Deputation gelungen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung sich mit J. E. Flügger unter der Hand dahin zu verständigen, daß dessen ganzes Immobile an der Keperbahn Nr. 34 dem Staate für die stipulirte Entschädigungssumme von 28,000 Thalern sofort abgetreten werde.

Es hat dies im Cataster mit XI 1 a. b. c. bezeichnete, aus Wohnhaus mit Stall und Anbau, Hofraum, Garten und Gemüseland bestehende Grundstück, incl. der 11, 3 □ Ruthen haltenden Gräben, einen Flächeninhalt von zusammen 1 Morgen 103 □ Ruthen = 57,088 □ Fuß, und beträgt seine Breite an der Straßenfront circa 81 Fuß, so daß außer diesem nur noch der Erwerb weiterer neun Fuß vom angrenzenden Gätjen'schen Erbe abzutretender Straßenfront (nebenbei bemerkt eines Flächenraums von circa 396 □ Fuß) für den hier fraglichen Zweck in's Auge zu fassen sein würde.

Vergegenwärtigt man sich, daß der zur projectirten Straßenverbindung heranzuziehende, auf der früher überreichten großen Situationskarte „grün“ bezeichnete 90 Fuß breite Landstreifen das in schrägem Dreieck zwischen dem Melkerplatz und der Straße an der Keperbahn belegene Flügger'sche Erbe in dessen ganzer Tiefe durchschneidet, so daß zu beiden Seiten der zu expropriirenden Fläche, südwestlich und nordöstlich derselben, je ein keilförmiges Dreieck liegen bleibt, welches mit dem zu expropriirenden Theil in Beziehung auf Lage und Gewerbsbestimmung mehr oder weniger in unzertrennlicher Verbindung steht, so dürfte ein auf Grund der Gesetze dem Flügger demnächst zu zuerkennender Anspruch auf staatsseitige Uebernahme seines ganzen Grundstückes kaum in Zweifel zu ziehen sein. Indem denn auch Flügger von vorne herein diese Anschauung zu der seinigen gemacht hat, besteht derselbe darauf, nach Maßgabe bezüglich der Bestimmung des Expropriationsgesetzes nur sein ganzes Immobile ungetheilt abtreten zu wollen. Inzwischen ist das Größenverhältniß der hier in Frage tretenden einzelnen drei Flächen das Folgende:

1) Die „grün“ angelegte zu expropriirende Fläche enthält:

A. nutzbares Land, Haus, Garten und

Gemüseland = 112,488 □ R. = 28797 □ F.

B. Graben = 4,500 □ R. = 1152 □ F.

116,988 □ R.

29,949 □ F.

Transport... 29,949 □F.

2) Das südwestlich von der zu expropriirenden Fläche belegene mit N bezeichnete Dreieck enthält:

A. Gemüseland = 18,156 □R. = 4648 □F.

B. Graben = 2,843 □R. = 728 □F.

20,999 □R.

5,376 □F.

3) Das nordöstlich von der zu expropriirenden Fläche belegene mit M bezeichnete Dreieck enthält:

A. Gemüseland = 80,857 □R. = 20699 □F.

B. Graben = 4,156 □R. = 1064 □F. !

85, 13 □R.

21,763 □F.

57,088 □F.

Wenn hiernach auch der Erwerb des ganzen Flügger'schen Erbes den fast doppelten Flächeninhalt des für die projectirte Straßenverbindung unmittelbar erforderlichen Areals umfassen würde, so dürften doch, abgesehen von dem oben angedeuteten, auch naheliegende Gründe der Zweckmäßigkeit solchem Gesamt-Erwerb unverkennbar das Wort reden.

Erübrigt daher nur die Frage der Angemessenheit des jetzt mit dem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreises, so glaubt die Deputation nach reiflicher Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse auch die Bewilligung der gestellten Preisforderung nur befürworten zu können.

Flügger benutzt dies Grundstück zum Betrieb einer größeren Milchwirtschaft, der in der näheren und weiteren Umgegend seiner Wohnung der nöthige Absatz gesichert war, und behauptet, im weiteren Expropriationsverfahren nachweislich geltend machen zu können, daß es ihm nicht möglich sein werde, zur Wiederaufnahme seines Geschäfts in entsprechender Gegend ein auch nur ähnlich großes Grundstück für erheblich geringeren Kaufpreis erstehen zu können.

Wenn nun auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß ein Kaufpreis von ca. 35 1/3 Groten per □Fuß für ein Grundstück an der Keeserbahn unter gewöhnlichen Verhältnissen immerhin als sehr hoch bezeichnet werden muß, so dürfte es doch unter bewandten Umständen in Erwägung, daß jener per □Fuß berechnete Kaufwerth sich um reichlich fünf Groten reducirt, sobald der Bauwerth des vor erst wenigen Jahren neu aufgeführten Flügger'schen Wohnhauses ad c. 4000 Thaler in Anschlag gebracht wird, empfehlenswerth erscheinen, dem in Frage stehenden Ankauf die Genehmigung zu ertheilen, um so mehr, als es nach dem Dafürhalten der Deputation nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, des lediglich für die Gewinnung weiterer neun Fuß künftiger Straßenbreite in Betracht kommenden Erwerbs des angrenzenden Gätjen'schen Erbes vielleicht gänzlich entzathen zu können.

Unter schließlichem Bemerken, daß Inhalts des mit Flügger vereinbarten, für denselben während sechs Wochen, vom 29. März d. J. an, verbindlich bleibenden Vertrags sofort nach dessen erfolgter Ratification durch Senat und Bürgerschaft die gerichtliche Abkündigung des fraglichen Erbes an den Bremischen Staat erwirkt, und alsbald darauf bei der Lieferung nach geschehener Verabfolgung des betr. Ueberweisungs-Protokolls der Kaufpreis von 28,000 Thalern zu 2/3 baar, zu 1/3 in 5procentigen Bremer Staatsobligationen dem von Kosten jeglicher Art frei zu haltenden Veräußerer berichtigt werden soll — beantragt daher die Deputation:

den vorbereiteten rücksichtlich des an der Keeserbahn Nr. 34 belegenen Erbes von Johann Everhard Flügger abgeschlossenen Kaufvertrag genehmigen und mit dessen unverzüglicher Ausführung sie beauftragen zu wollen.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen:

gez. Dufwisch. gez. H. H. Schröder.

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

20. April 1871

Mitthe

1. 2.
Der Sen
des Grundver
hieben zu ihrer

Unter gle
putation für den
der Bürgerchaft

3
Um die
Senat die Str
Uebigen dem
tragen.

Seiner
30. December
der Strafsch
plumargehzes

Anlag
zur Wirthschaft
vom 21 Apr

den Grunde

Bei der
nebst Lagerpla
wegen des G
abzuziehenden,
sollte, wegen

Die
Ziele geführ
Canalanlage
angekauft, si
in dem Veri
sich endlich
Gemeinheit er
daß sie mit
wegweis war,
berit erklärt
wechelt die I
Exposition

Ex
Grundfäde,
den in dem
Grundbeignt
14. Juni 18
Deputation
Ed
vorkommen
nicht, von
Last fallen
übertragener